

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 221

vom 28. Januar 1997

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Eggrainweg" (1. Teilstück: Baslerstrasse bis Eggrainweg 8), Mutation "Eggrainweg" Nr. 35 zum Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 23. September 1996 die obgenannten Pläne beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Frenkendorf (Schreiben vom 6. Januar 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 23. September 1996 beschlossenen Pläne (Bau- und Strassenlinienplan "Eggrainweg", 1. Tstk.: Baslerstrasse bis Eggrainweg 8, sowie die Mutation "Eggrainweg" Nr. 35 zum Strassennetzplan Siedlung) werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wird der bisher rechtsgültige generelle Bau- und Strassenlinienplan "Eggrainweg" inkl. Mutation (Inv.Nr. 23/gBS/7/0 bzw. 7/1) aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/38/0 und 23/gBS/7/2 (Bau- und Strassenlinienplan) sowie 23/SP/0/22 (Mutation Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Jauslin+Stebler, Ingenieure AG, Gitterlistrasse 5, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

